



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Per Postzustellungsurkunde

Innovex GmbH
Herr Arno Liendl
An der Heide B5
03130 Spremberg

Bearb.: Frau Simone Vöhl
Gesch-Z.: G062/22
Hausruf: +49 355 4991-1414
Fax: +49 33201 442-662
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Simone.Voehl@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 12.03.2025

**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Teilgenehmigung Nr. 40.062.Ä2/22/8.1.1.3GE/T12**

Antrag der Innovex GmbH vom 27.11.2024 (Eingang: 29.11.2024) auf Erteilung einer Teilgenehmigung nach § 8 i. V. m. § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung eines Ersatzbrennstoff-Heizkraftwerkes (EBS-HKW) in 03130 Spremberg OT Schwarze Pumpe sowie in 02979 Spreetal OT Zerre

Sehr geehrter Herr Liendl,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht im Verfahren zur Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung folgende

I. Entscheidung

1. Der Firma Innovex GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), An der Heide B5 in 03130 Spremberg wird die

2. Teilgenehmigung

nach § 8 i. V. m. § 16 BImSchG erteilt,

- eine Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester nicht gefährlicher Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch Verbrennung mit einem Abfalleinsatz von über 3 Tonnen pro Stunde sowie
- eine Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung, einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr

auf den Grundstücken in 03130 Spremberg, An der Heide A/9 bzw. in 02979 Spreetal

Gemarkung Spremberg, Flur 37, Flurstück 538 bzw.
Gemarkung Zerre, Flur 2, Flurstück 127/1

in dem unter Ziffer II. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu ändern.

3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von insgesamt

festgesetzt.

Der zu zahlende Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig. Der zu zahlende Betrag ist zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der Landeshauptkasse Brandenburg bei der

Landesbank Hessen Thüringen
IBAN DE 34 3005 0000 7110 4018 12
BIC-Code WELADEDXXX

zu überweisen. Als Verwendungszweck ist unbedingt das folgende Kassenzichen anzugeben:

Kassenzichen 2510500024028/221.

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung der Einzahlung möglich.

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

1. Bestandsanlage

Die Firma Hamburger Rieger GmbH – Geschäftsbereich Kraftwerk - betreibt am Industriestandort Schwarze Pumpe, An der Heide A/9, 03130 Spremberg, ein Ersatzbrennstoff-Heizkraftwerk (EBS-HKW) zur Entsorgung und thermischen Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen, die keiner stofflichen Verwertung bzw. keinem Recycling zugeführt werden können. Als Antragstellerin und als Projektgesellschaft für die Errichtung des EBS-HKW 2 fungiert die Innovex GmbH.

Das EBS-HKW besteht weiterhin aus einer Dampfkesselanlage (DK-Anlage) mit zwei Dampfkesseln, die mit Erdgas oder Biogas in Erdgasqualität, optional mit Heizöl-EL, befeuert werden können.

Die Bestandsanlage ist in folgende Betriebseinheiten (BE) unterteilt:

- BE 1 Anlieferung und Lagerung:
Abfall- und Hilfsstoffannahme und -lagerung, Brennstoffvorbehandlung, Waagensystem, Brennstoffbunker, Brennstoffkran
- BE 2 Feuerung und Kessel:
thermisches Verbrennungssystem mit Rostfeuerung und Dampfkessel, Entschlackungs- und Entaschungssystem, Speisewasserbereitstellung, Reinigungsanlage für das Kondensat aus der Papierfabrik, max. stündlicher Brennstoffdurchsatz von 44,5 t/h und dauerhaft zulässige Feuerungswärmeleistung (FWL) von 121 MW
- BE 3 Rauchgasreinigung:
Verdampfungskühler, Dosierstelle, Umlenkreaktor, Gewebefilter, Saugzug, Schalldämpfer, Emissionsmessanlage, Schornstein, Siloanlagen für Adsorbentien, Kesselasche und Reststoffe
- BE 4 Wasser-Dampf-System:
Wasser-Dampf-Kreislauf, Stromerzeugung mittels Kondensationsturbine und Generator, luftgekühlte Dampf- und Hilfskondensationsanlagen, Kühlkreislauf
- BE 5 Dampfkesselanlage:
2 Dampfkessel, mit einer Gesamt-FWL von maximal 71,42 (2 x 35,71) MW

2. Änderungsvorhaben

Die Antragstellerin beabsichtigt das Bestandskraftwerk (EBS-HKW 1) im Rahmen einer Kraftwerkserweiterung auszubauen. Dazu ist geplant, eine weitere Verbrennungslinie (Linie 2) sowie dazugehörige und erforderliche Anlagenteile und Nebenanlagen zu errichten (EBS-HKW 2). Das EBS-HKW 2 wird nördlich in das bestehende EBS-HKW 1 integriert.

Es entstehen folgende neue Betriebseinheiten:

- BE 6 Feuerung und Kessel (Linie 2):
thermisches Verbrennungssystem mit Rostfeuerung und Dampfkessel, Entschlackungs- und Entaschungssystem sowie die Speisewasserbereitstellung, Reinigungsanlage für das Kondensat aus der Papierfabrik, max. stündlicher Brennstoffdurchsatz von 30,9 t/h und dauerhaft zulässige FWL von 25 MW
- BE 7 Rauchgasreinigung (Linie 2):
Kühler, Reaktor, Gewebefilter, Schalldämpfer, Saugzugventilator mit Kamin, Siloanlagen für die benötigten Adsorbentien, die anfallende Kesselasche und die Reststoffe aus der Rauchgasreinigung
- BE 8 Gegendruckturbine und Dampfkessel 3:
Dampfkessel zur Erzeugung von Mitteldruckdampf mit einer FWL von 25 MW, bestehend aus einer Dampfturbine mit Generator sowie nachgeschaltetem Hilfskondensator.

Die Betriebseinheit BE 1 Anlieferung und Lagerung wird geändert durch:

- den Bau eines Stapelbunkers mit Krananlage (Lagervolumen 8.000 m³) südlich an den Bestandsbunker sowie
- eine weitere Eingangswaage.

Weiterhin wird eine Erweiterung des Positivkatalogs um weitere nicht gefährliche Abfälle beantragt.

Durch die Änderung der Dampfkesselanlage (DK 1, DK 2 und DK 3) erhöht sich die Feuerungswärmeleistung von 71,42 MW auf 96,42 MW.

Das EBS-HKW 1 mit der Kraftwerkserweiterung (EBS-HKW 2) hat dann eine Durchsatzkapazität von 75,4 t/h fester nicht gefährlicher Abfälle mit brennbaren Bestandteilen zur Beseitigung oder Verwertung durch Verbrennung.

Die zulässigen Betriebszeiten des EBS-Kraftwerks sowie der Dampfkessel betragen unverändert jeweils 24 h/d und 365 d/a.

3. Antragsgegenstand der 2. Teilgenehmigung (TG)

Die 2. TG umfasst:

1. die Inbetriebnahme und den dauerhaften Betrieb des neuen Stapelbunkers,
2. die Montage, Installation und den dauerhaften Betrieb einer neuen Krananlage,
3. die Erweiterung der BE 1 durch Errichtung einer weiteren Waage (Ausgangswaage 2) auf dem südlichen Teil des Betriebsgeländes,
4. die Erweiterung der BE 1 durch Installation eines weiteren Kompressors inklusive vor- und nachgeschalteter Anlagenkomponenten sowie Installation eines Druckbehälters "Steuerluft" sowie
5. die Genehmigung der Erweiterung des Annahmekatalogs um die bereits im Rahmen der 1. TG beantragten Abfallschlüsselnummern.

Für die Genehmigung des Betriebes der Anlagen der Kraftwerkserweiterung (EBS-HKW 2), für die Fortschreibung bei der Planung der technischen Ausrüstungen der Anlage und für die abschließende Prüfung/Zulassung gemäß BetrSichV ist ein weiterer Teilgenehmigungsantrag erforderlich.

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen zwei Ordner BImSchG-Unterlagen als Antragsunterlagen zugrunde.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)

1. Allgemein

- 1.1 Der Bescheid der 2. TG oder eine Kopie des Bescheids einschließlich des Antrags mit den zugehörigen Antragsunterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Diese Genehmigung erlischt für die unter Punkt II.3 genannten Maßnahmen 1 bis 4, wenn die Inbetriebnahme jeweils nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bekanntgabe dieses Bescheides erfolgt ist.
- 1.3 Diese Genehmigung erlischt für die unter Punkt II.3 genannten Maßnahmen 3 und 4, wenn die Errichtung jeweils nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bekanntgabe dieses Bescheides erfolgt ist.
- 1.4 Die Antragstellerin hat den Zeitpunkt des Baubeginns der unter Punkt II.3 genannten Maßnahmen 3 und 4 spätestens eine Woche vorher folgenden Überwachungsbehörden schriftlich per E-Mail mitzuteilen:
 - dem Landesamt für Umwelt (LfU),
Referat T 24 (Technischer Umweltschutz/Überwachung Cottbus),
E-Mail: t24@lfu.brandenburg.de und
 - dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG),
Regionalbereich Süd (Aktenzeichen 071-A_310-3021/2025-203/001),
E-Mail: Office-sued@lavg.brandenburg.de.
- 1.5 Jede Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme der unter Punkt II.3 genannten Maßnahmen 1 bis 4 sind dem LfU, Referat T24 unverzüglich per E-Mail (t24@lfu.brandenburg.de) anzuzeigen.
- 1.6 Durch das LfU ist unter Mitwirkung aller am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden im Rahmen einer erstmaligen Begehung und Revision (Abnahmeprüfung) prüfen zu lassen, ob die geänderte Anlage entsprechend den genehmigten Unterlagen und Bestimmungen des Genehmigungsbescheides geändert wurde. Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgten Anzeigen gemäß NB 1.5 dieses Bescheides durch das Referat T24 festgelegt.

2. Arbeitsschutz

- 2.1 Der Termin der notwendigen Prüfungen der überwachungsbedürftigen Anlage (z. B. vor Inbetriebnahme) nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ist dem LAVG, Regionalbereich Süd von der Antragstellerin spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

- 2.2 Das Ergebnis der notwendigen Prüfungen nach BetrSichV ist dem LAVG, Regionalbereich Süd innerhalb von 14 Tagen nach der Durchführung der Prüfung mitzuteilen.
- 2.3 Für die überwachungsbedürftigen Anlagen (z. B. Druckanlagen und Anlagenteile von Druckanlagen [z. B. Druckgeräte]) sind die Nachweise der notwendigen Prüfungen (z. B. Prüfung vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle) im Rahmen der Abnahmeprüfung gemäß NB 1.6 dem LAVG, Regionalbereich Süd vorzulegen.

3. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 3.1 Mineralische Abfälle (Boden- und/oder Bauschuttmaterial), welche im Rahmen der Baumaßnahme abgeschoben, ausgebaut und entsorgt wird, sind vor der Entsorgung zu beproben und untersuchen zu lassen. Die Bewertungsgrundlage zur Einstufung der Abfälle richtet sich hierbei nach der Art der Abfälle sowie dem beabsichtigten Entsorgungsweg:
- sichtbar verunreinigtes Material ist separat zu lagern und zu beproben,
 - für Boden- und Bauschuttmaterial gelten zur Einstufung grundsätzlich die Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 18.11.2022 (Anlage V, Tab. 1).
- Die Ergebnisse sind der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Spree-Neiße vor der Entsorgung zur Beurteilung zu übergeben.
- 3.2 Bei der Verwertung von Bodenmaterial durch Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind zusätzlich die Anforderungen der §§ 6-8 Bundes-Bodenschutzverordnung einzuhalten. Die Prüfberichte (Probenahmeprotokoll und Laborbericht) der Bodenuntersuchung sind der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Spree-Neiße vor der Entsorgung zur Prüfung vorzulegen.
- 3.3 Die Nachweise der ordnungsgemäßen Entsorgung angefallener Abfälle aus den Baumaßnahmen/Abbruch (Erdmassen, Betonbruch, vorgefundene Abfälle) sind der unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreises Spree-Neiße spätestens zur Fertigstellung der Baumaßnahme im Original zur Einsicht vorzulegen.
- 3.4 Für die Herstellung von vorgesehenen Fundamenten, Zufahrtswegen, Lagerflächen und Unterbauten sind bei Einsatz von Recyclingmaterialien/Ersatzbaustoffen die Anforderungen der §§ 19-23 der "Verordnung über die Anforderungen von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerke-Ersatzbaustoffverordnung" einzuhalten und sicherzustellen. Allgemein sind die in der Ersatzbaustoffverordnung benannten Anforderungen für die bei der Baumaßnahme relevanten Rechtsbereiche insbesondere über einzubringende Ersatzbaustoffe zu berücksichtigen und einzuhalten.

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin beabsichtigt, in 03130 Spremberg OT Schwarze Pumpe, Landkreis Spree-Neiße und 02979 Spreetal OT Zerre, Landkreis Bautzen, ein nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftiges Ersatzbrennstoff-Heizkraftwerk (EBS-HKW) zu ändern.

Für diese Anlage erteilte das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd bzw. das Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz folgende Genehmigungen:

- 1. Teilgenehmigung Nr. 40.114.01/07/0801B1/RS vom 17.12.2008, geändert mit Korrektur zum Bescheid vom 16.01.2009,
- 2. Teilgenehmigung Nr. 40.039.02/11/0801B1/RS vom 09.11.2012 einschließlich einer Korrektur des Genehmigungsbescheides vom 29.11.2013,
- Änderungsgenehmigung Nr. 40.044.Ä0/19/8.1.1.3GE/T12 vom 15.12.2022,
- Änderungsgenehmigung Nr. 40.036.Ä0/22/8.1.1.3GE/T12 zum dauerhaften optionalen Einsatz von Heizöl EL an der Dampfkessel-Anlage (DK-Anlage - ehemals als HDK-Anlage bezeichnet) vom 14.09.2023 sowie
- 1. Teilgenehmigung Nr. 40.062.Ä1/22/8.1.1.3GE/T12 vom 12.07.2024 für die Errichtung aller relevanten Anlagenbestandteile des EBS-HKW 2.

Die Antragstellerin beabsichtigt nunmehr diese Anlage durch den Ausbau des Bestandskraftwerkes (EBS-HKW 1) im Rahmen einer Kraftwerkserweiterung (EBS-HKW 2) wesentlich zu ändern.

Am 27.11.2024 (Eingang: 29.11.2024) reichte die Antragstellerin einen Antrag auf 2. TG nach § 8 BImSchG bei der Genehmigungsverfahrensstelle Süd des LfU ein und beantragten von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen seien (§ 16 Abs. 2 BImSchG).

Die 2. TG umfasst:

1. die Inbetriebnahme und der dauerhafte Betrieb des neuen Stapelbunkers,
2. die Inbetriebnahme und der dauerhafte Betrieb der neuen Krananlage,
3. die Erweiterung der BE 1 durch Errichtung einer weiteren Waage (Ausgangswaage 2) auf dem südlichen Teil des Betriebsgeländes,
4. die Erweiterung der BE 1 durch Installation eines weiteren Kompressors inklusive vor- und nachgeschalteter Anlagenkomponenten sowie Installation eines Druckbehälters "Steuerluft",
5. Genehmigung der Erweiterung des Annahmekatalogs um die bereits im Rahmen der 1. TG beantragten Abfallschlüsselnummern.

Gegenstand einer weiteren Teilgenehmigung soll der Betrieb der Gesamtanlage sein.

Zur Prüfung der Umweltverträglichkeit waren den Antragsunterlagen die zusätzlichen Angaben gemäß § 4e der 9. BImSchV beigelegt.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 09.12.2024 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme aufgefordert:

- Landkreis Spree-Neiße,
- Landratsamt Bautzen,
- Stadt Spremberg,
- Gemeinde Spreetal,
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Regionalbereich Süd und
- Landesamt für Umwelt, Referate
 - T24, Technischer Umweltschutz/Überwachung Cottbus,
 - N1, Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren,
 - W15, Altlasten, Bodenschutz, Grundwassergüte.

Durch das LfU, das Referat T24 und durch den Landkreis Spree-Neiße wurden Nachforderungen zu den Antragsunterlagen gestellt.

Mit E-Mail vom 08.01.2025 reichte die Antragstellerin überarbeitete Antragsunterlagen ein.

Die Stadt Spremberg erteilte mit Stellungnahme vom 27.01.2025 das Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB). Die Gemeinde Spreetal gab zum Vorhaben keine Stellungnahme ab. Aus diesem Grund greift gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB die Einvernehmensfiktion nach einer Frist von 2 Monaten, welche am 08.02.2025 endete.

Das Referat W15 des LfU teilte mit Stellungnahme vom 22.01.2025 mit, dass der Ausgangszustandsbericht als abgenommen gilt.

Die letzte abschließende Fachstellungnahme des Referates T24 des LfU ging am 11.02.2025 in der Genehmigungsverfahrensstelle Süd des LfU ein.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Sachentscheidungsvoraussetzungen/Verfahrensfragen

2.1.1 Genehmigungsbedürftigkeit

Nach § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester nicht gefährlicher Abfälle sowie die Anlage zur Erzeugung von Strom und Dampf (EBS-Kraftwerk) ist der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) der Nr. 8.1.1.3 mit G in Spalte c und E in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Gemäß § 1 Abs. 2 Pkt. 2 der 4. BImSchV erstreckt sich das Genehmigungserfordernis auch auf alle vorgesehenen Nebeneinrichtungen, die mit den zum Betrieb der Anlage notwendigen Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für

- das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen,
- die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder
- das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen

von Bedeutung sein können. Die Dampfkessel sind demzufolge als Nebeneinrichtungen der Anlage zur Erzeugung von Strom und Dampf (EBS-Kraftwerk) zu bewerten.

Die als Nebeneinrichtung geänderte Dampfkesselanlage ist der Nr. 1.1 mit G in Spalte c und E in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

2.1.2 Zuständigkeit

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung – ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt zuständige Genehmigungsbehörde. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt im Referat T12 Genehmigungsverfahrensstelle Süd der Abteilung Technischer Umweltschutz Genehmigungen/Grundlagen.

2.1.3 Art des Verfahrens

Für das beantragte Vorhaben, welches gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Industrieemissions-Richtlinie fällt (IED-Anlage), war gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ein förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die zuständige Behörde soll von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind (§ 16 Abs. 2 BImSchG). Die genannten Voraussetzungen liegen vor.

Begründung:

1. Im Rahmen der Antragstellung zur 2. TG wurde ein diesbezüglicher Antrag gestellt.
2. Durch die geplanten Änderungen, welche Bestandteil der 2. TG sind, werden keine wesentlich neuen oder veränderten Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG hervorgerufen.
3. Durch die geplante Montage, Installation und Inbetriebnahme der neuen Krananlage und der Inbetriebnahme des neuen Stapelbunkers, der Installation eines weiteren Kompressors inklusive vor- und nachgeschalteter Anlagenkomponenten, eines Druckbehälters "Steuerluft" und der Errichtung einer weiteren Ausgangswaage sind im Vergleich mit den bereits durchgeführten Betrachtungen im Rahmen der 1. TG keine Verschlechterungen der Emissions- sowie Immissionssituation zu erwarten.
4. Auch die Genehmigung von elf bereits im Rahmen der 1. TG beantragten, jedoch noch nicht genehmigten Abfallschlüsselnummern gemäß der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) ändern an der bisherigen abfallrechtlichen Bewertung nichts.

5. Die Sicherheitsanforderungen an die Anlage ändern sich durch die geplanten Vorhaben der 2. TG nicht.
6. Im Vergleich zu den technischen Planungen der 1. TG sind mit den geplanten Vorhaben der 2. TG wenige bauliche Veränderungen und kaum technische Veränderungen erforderlich.

2.1.4 Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG

Nach § 8 BImSchG soll die Genehmigungsbehörde auf entsprechenden Antrag hin eine Genehmigung zunächst auch nur für die Errichtung einer Anlage oder eines Teiles einer Anlage oder für die Errichtung und den Betrieb eines Teils einer Anlage erteilen, wenn

- a) ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht,
- b) die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und
- c) eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Die Möglichkeit zum Erlass von Teilgenehmigungen gemäß § 8 BImSchG besteht gleichermaßen für Neu- wie für Änderungsgenehmigungsverfahren (Jarass, BImSchG, 13. Auflage 2020, § 8 Rn. 4).

2.1.5 UVP-Pflicht

Das Vorhaben ist der Nummer 8.1.1.2 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Damit besteht für das beantragte Vorhaben nach § 6 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

In Verfahren mit Teilzulassungen, hier Teilgenehmigungen nach § 8 BImSchG, hat sich gemäß § 29 UVPG die Umweltverträglichkeitsprüfung zur 1. TG vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens zu erstrecken und abschließend auf die Umweltauswirkungen, die Gegenstand der Teilgenehmigung sind. Bei weiteren Teilgenehmigungen, wie vorliegend, soll die Umweltverträglichkeitsprüfung nur auf zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.

2.1.6 Pflicht zu Erstellung eines Ausgangszustandsberichts

Ein gemäß § 10 Abs. 1a des BImSchG erstellter Ausgangszustandsbericht (AZB) ist bei einer weiteren wesentlichen Änderung einer Anlage hinsichtlich des Ausgangszustands gemäß § 4a Abs. 4 Satz 5 der 9. BImSchV zu ergänzen, wenn mit der Anlagenänderung neue oder erstmals relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden sollen.

Ergänzungen des bereits vorhandenen AZB haben die Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Zustand der von der Änderung der Anlage betroffenen relevanten gefährlichen Stoffe zu dokumentieren. Die im Rahmen der Änderungsgenehmigung erforderlichen Ergänzungen des bereits vorhandenen AZB dienen somit auch als Grundlage für die Entscheidung über die Rückführungspflicht bei der Anlagenstilllegung gemäß § 5 Abs. 4 des BImSchG.

2.1.7 Prüfung der Emissionshandelspflicht gemäß Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG)

Das EBS-Kraftwerk (sowohl Verbrennungslinie 1 als auch die neu zu errichtende Verbrennungslinie 2) unterliegt nicht dem Anwendungsbereich des TEHG.

Die bestehende Dampfkessel (DK)-Anlage unterliegt weiterhin den Anforderungen des TEHG, da sie in den Anwendungsbereich gemäß § 2 Nr. 1 i. V. m. Anhang 1 Teil 2 Nr. 2 des TEHG *[Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr]* fällt.

Da der geplante DK 3 mit einer FWL von 25 MW gemäß § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV mit den DK 1 und DK 2 aggregieren wird und zusammen eine FWL von 96,42 MW erreicht, erfolgt eine zusammenhängende Betrachtung.

2.1.8 Koordinierungsgebot

Gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG ist, soweit für das Vorhaben selbst oder für weitere damit unmittelbar in einem räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können und die für die Genehmigung Bedeutung haben, eine Zulassung nach anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, durch die Genehmigungsbehörde eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen sicherzustellen.

Für die Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz.

2.2 Zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter sowie deren Bewertung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens; die Verfahrensschritte ergeben sich aus der 9. BImSchV.

In Verfahren mit Teilzulassungen, hier Teilgenehmigungen nach § 8 BImSchG, hat sich gemäß § 22 Abs. 3 der 9. BImSchV die Umweltverträglichkeitsprüfung zur 2. TG vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens zu erstrecken und abschließend auf die Umweltauswirkungen, die Gegenstand der Teilgenehmigung sind. Bei weiteren Teilgenehmigungen soll die Umweltverträglichkeitsprüfung nur auf zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.

Die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung erfolgte somit in Ergänzung zu den Darstellungen in der 1. TG und auf der Grundlage der von der Antragstellerin

vorgelegten Antragsunterlagen einschließlich der allgemein verständlichen Projektbeschreibung gemäß § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV, der behördlichen Stellungnahmen und der Ergebnisse eigener Ermittlungen.

Dazu gehören insbesondere:

- der Erläuterungsbericht zu Kapitel 4 der Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG vom 19.11.2024,
- der Erläuterungsbericht zu Kapitel 5 der Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG vom 14.11.2024 sowie
- der Erläuterungsbericht zu Kapitel 14 der Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG vom 19.11.2024.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Genehmigungsverfahren zur am 12.07.2024 erteilten 1. TG war eine Umweltverträglichkeitsprüfung für deren Antragsgegenstand abschließend durchgeführt worden. Zudem wurde für das Gesamtvorhaben auf Basis des damaligen Planungsstandes eine vorläufige Bewertung der Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens vorgenommen.

Mit dem Antrag auf 2. TG wurde aufgrund der gegenüber der ursprünglichen Planung nur geringfügig geänderten Anlagenkonfiguration sowie durch die Inbetriebnahme von Anlagenteilen von der Antragstellerin erneut ein Bericht gemäß § 4e Abs. 1 der 9. BImSchV zu den voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter (UVP-Bericht) vorgelegt, um zu dokumentieren, inwieweit durch diese Veränderungen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dieser Bericht, erstellt durch die GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH, ist den Antragsunterlagen unter Kapitel 14. UVP unter dem Titel „Erläuterungsbericht zu Kapitel 14 der Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG“ mit Datum vom 19.11.2024 beigelegt.

Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (UG)

Die Größe des UG für die UVP war in Abhängigkeit von Art, Intensität und räumlicher Reichweite der Vorhabenwirkungen so zu wählen, dass alle durch das Vorhaben möglicherweise hervorgerufenen relevanten Umweltauswirkungen erfasst werden können.

Das UG umfasst als kleinräumigen Betrachtungsraum den Anlagenstandort selbst, insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen des Baukörpers auf das Schutzgut Boden.

Für alle luftpfadgebundenen Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter wurde als maximal zu betrachtendes UG in Anlehnung an Pkt. 4.6.2.5 der TA Luft eine kreisrunde Fläche mit einem Radius von 3 km um die mit einer Höhe von ca. 60 m höchsten Emissionsquelle festgelegt. Innerhalb dieser Fläche befinden sich auch die Beurteilungsgebiete bzw. die konkreten Immissionsorte für Lärm, Geruch sowie für den Schutz von Pflanzen, Tieren, des Bodens, von Kultur- und Sachgütern und des Grundwassers. Für die einzelnen Schutzgüter kann der Untersuchungsra-

dius entsprechend einzuhaltender Kriterien variiert werden, z. B. bei der Betrachtung von NATURA2000 Schutzgebieten sowie von gesetzlich geschützten Biotopen.

Das Untersuchungsgebiet musste aufgrund des im Rahmen der 2. TG beantragten Antragsgegenstandes nicht geändert werden.

Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter

Gemäß § 20 Abs. 1a 9. BImSchV erarbeitet die Genehmigungsverfahrensstelle des LfU als federführende Behörde eine zusammenfassende Darstellung

1. der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter:
 - Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
 - Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
 - Boden, Wasser, Fläche,
 - Luft, Klima,
 - Landschaft,
 - kulturelles Erbe und sonstige Sachgütereinschließlich der Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern,
2. der Merkmale des UVP-pflichtigen Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen,
3. der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
4. der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Beurteilung und Bewertung der Auswirkungen

baubedingte Auswirkungen auf alle relevanten Schutzgüter

Zum Zeitpunkt der vorläufigen Bewertung im Rahmen der UVP zur 1. TG war die Produktionsstruktur der gesamten Anlage bekannt. Somit konnte die vorläufige Bewertung der baubedingten Auswirkungen bei der Errichtung der Gesamtanlage unter Berücksichtigung der Entfernungen zu den Schutzgütern und der zeitlichen Begrenztheit der Bauprozesse sehr präzise erfolgen.

Zur Beurteilung des Antrages zur 2. TG ergeben sich für die Errichtungsphase keine Anhaltspunkte für zusätzliche, bisher nicht betrachtete erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Unter Berücksichtigung der geplanten Emissionsminderungsmaßnahmen und der Lage im Industriegebiet sind erhebliche Umweltauswirkungen durch Luftschadstoffe, Lärm und Erschütterungen auf die Schutzgüter während der Errichtung weiterhin nicht zu erwarten.

betriebsbedingte Auswirkungen auf alle relevanten Schutzgüter

Da sämtliche Produktionsschritte und -prozesse mit ihren jeweiligen Auswirkungen im Rahmen der UVP zur 1. TG bekannt waren, war auch hier von einer belastbaren Einschätzung im Rahmen der vorläufigen Bewertung der Gesamtauswirkungen beim nun beantragten teilweisen Betrieb (Inbetriebnahme des Stapelbunkers und

der Krananlage) auszugehen. Somit war die vorläufige Bewertung aus der 1. TG übertragbar auf die Bewertung im Rahmen der 2. TG.

Fazit

Erheblich nachteilige Auswirkungen können durch die Realisierung der Umsetzung der Maßnahmen der 2. TG ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Betrachtung der Auswirkungen der zukünftigen Gesamtanlage können erheblich nachteilige Auswirkung auf Basis des aktuellen Planungsstandes nicht festgestellt werden.

2.3 Materielle Sachentscheidung

Die Voraussetzungen gemäß § 8 BlmSchG für die Erteilung der beantragten 2. TG liegen vor. Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung (Pkt. 2.3.1). Zudem liegen die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vor (Pkt. 2.3.2). Schließlich hat eine vorläufige Beurteilung ergeben, dass auch dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen (Pkt. 2.3.3).

Es konnte von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung abgesehen werden, da in den nach § 10 Abs. 1 BlmSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen waren, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen (§ 8 Abs. 2 der 9. BlmSchV).

2.3.1 Berechtigtes Interesse

Es besteht ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der Genehmigung in Teilabschnitten, weil die Planung und die Errichtung der Anlage so sinnvoll strukturiert und vorbereitet werden kann. Die geplante Groß-Investition der Antragstellerin soll ohne große Zeitverzögerungen umgesetzt werden.

Aus betriebswirtschaftlichen Gründen war der Beginn der Errichtung der 2. Verbrennungslinie bereits Mitte 2024 erforderlich. Im Gegensatz zur Beantragung einer Vollgenehmigung, die bei Vorliegen der vollständigen Detail-Planung voraussichtlich erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden kann, können einzelne Teilgenehmigungen bereits parallel zum Planungsfortschritt beantragt werden und damit die jeweiligen Investitionen umgesetzt werden.

Grundlage hierfür war die detaillierte Genehmigungsplanung für die 1. TG. So war es möglich, die von der Anlage ausgehenden Umweltauswirkungen präzise zu beschreiben und genehmigungsrechtlich prüfen zu lassen, noch bevor Anlagenlieferanten bestimmt werden. Diese wurden erst nach Ausreichung der 1. TG und auf Basis der weiteren Planungen und der vorliegenden technischen Spezifikation ausgewählt und beauftragt.

Aufgrund kleinerer „Engstellen“ in der Detailplanung (abschließende SIL-Einstufungen der Anlagenbestandteile sowie der finalen Prüfung des Brandschutzkonzeptes) wurde durch die Antragstellerin im August 2024 rechtzeitig erkannt, dass der geplante Termin für die Einreichung der Antragsunterlagen zur 2. TG für die Inbetriebnahme der Gesamtanlage nicht gehalten werden kann.

Aufgrund der betrieblichen Notwendigkeit, den neuen Stapelbunker inklusive der neuen Krananlage jedoch bereits im April 2025 in Betrieb zu nehmen, wurde dann entschieden, eine weitere Teilgenehmigung (vornehmlich den neuen Stapelbunker und die neue Krananlage betreffend) durchzuführen.

Durch die frühzeitige Errichtung des Großteils der Anlage und die teilweise Inbetriebnahme werden finanzielle Verluste vermieden, die durch spätere Kostensteigerungen von Anlagenkomponenten bzw. Bauleistungen in erheblichem Umfang auflaufen könnten.

Damit ist das für die Antragstellerin gemäß § 8 Satz 1 Nr. 1 BImSchG erforderliche berechtigte Interesse an der Erteilung der beantragten 2. TG gegeben.

2.3.2 Genehmigungsfähigkeit des beantragten Gegenstands der Teilgenehmigung

Wie nach § 8 Satz 1 Nr. 2 BImSchG erforderlich, liegen weiterhin die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vor.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die vorgenannten Nebenbestimmungen unter Ziffer IV. erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der geänderten Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

1. Allgemein

Grundlage dieser 2. TG und somit Bestandteil dieser ist der Antrag mit den dazu erstellten Unterlagen. Die Anlage ist antragsgemäß zu errichten und in Betrieb zu nehmen. Ergaben sich in der Prüfung des Antrags durch die beteiligten Behörden weitergehende Anforderungen an die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen, so wurden entsprechende Nebenbestimmungen und Hinweise in die Genehmigung aufgenommen. Die Genehmigung und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind daher entsprechend NB IV.1.1 immer an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung vorzuhalten. Den Bediensteten der Aufsichts- und Überwachungsbehörden ist jederzeit Zutritt zur Anlage sowie eine behördliche Überprüfung zu gestatten.

Die Bestimmungen, wonach die Teilgenehmigung unter den in NB IV.1.2 und 1.3 genannten Voraussetzungen erlischt, sind erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird. Die gewählten Fristen erscheinen zur Erreichung dieses Zwecks angemessen.

Die Forderung der Anzeige des Baubeginns gemäß NB IV.1.4 ergibt sich aus den Vorschriften des § 52 BImSchG, §§ 21, 22 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und § 72 Abs. 8 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO). Die Anzeige dient auch den genannten Behörden zur Wahrnehmung ihrer Überwachungs- und Aufsichtspflichten.

Die in NB IV.1.5 geforderte Mitteilungspflicht zur Fertigstellung wird nach § 52 BImSchG im Rahmen der Überwachung gefordert. Dabei wird die „unverzügliche“ Mitteilung als erforderlich erachtet, um Maßnahmen zur Anlagenüberwachung und zum behördlichen Vollzug für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen im verhältnismäßigen Zeitrahmen realisieren zu können.

Weiterhin gehört auch eine durch das LfU unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden vorzunehmende erstmalige Begehung und Revision (Abnahmeprüfung) der geänderten Anlage (NB IV.0) dazu. Die Abnahmeprüfung dient der erstmaligen Prüfung der antragsgemäßen, bestimmungsgemäßen und gesetzeskonformen Errichtung und Inbetriebnahme der geänderten Anlage im Rahmen § 52 BImSchG; Nr. 3.3.1 ff. des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz über die Zusammenarbeit der im Rahmen der Durchführung des BImSchG zuständigen Behörden vom 11.07.2023.

Die Hinweise unter VI. 1 bis 8 sind zu beachten.

2. Immissionsschutz

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen. Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG). Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung

zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) heranzuziehen.

Der Antrag wurde aus immissionsschutz-, störfall- und abfallrechtlicher Sicht geprüft. Die vorgenannten Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BImSchG (Schutz- und Vorsorgeanforderungen vor schädlichen Umwelteinwirkungen und die Anforderungen zur Sicherung der umweltverträglichen Entsorgung von Abfällen) waren ebenfalls Prüfgegenstand.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird festgestellt, dass keine weitere Emissionsquelle (Luftschadstoffe) hinzukommt.

Aus schalltechnischer Sicht gibt es mit dem Kompressor 6 in der BE 1 eine zusätzliche Emissionsquelle. Da die Aufstellung innerhalb eines Gebäudes erfolgt, ist nach Aussagen der Antragstellerin von keinen relevanten Veränderungen auszugehen. Dieser Einschätzung wird aus Sicht des LfU, Referat T24 gefolgt.

Weitere Emissionen/Immissionen (Gerüche, Erschütterungen, usw.) sind im Rahmen dieser TG nicht zu erwarten, weshalb keine schädlichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind somit erfüllt. Nebenbestimmungen waren nicht erforderlich. Die Hinweise unter VI. 9 und 10 sind zu beachten.

Immissionsschutz - Abfallvermeidung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird eingehalten. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten sind, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, wenn die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung von Abfällen ist unzulässig, wenn sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung.

Aus abfallrechtlicher Sicht war innerhalb des Genehmigungsverfahrens zu prüfen, ob die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlagenteile den rechtlichen Vorgaben entsprechen und den Stand der Technik widerspiegelt, mit dem ein hohes Schutzniveau für die Umwelt bei der Bewirtschaftung von Abfällen gewährleistet werden kann.

Soweit bei der Errichtung der Anlage Abfälle entstehen, sind dies ausschließlich nicht vermeidbare Abfälle, die nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Die Forderungen zur ordnungsgemäßen Beseitigung von Abfällen sind in § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) geregelt. An dieser Stelle wird auf die Ausführungen unter Punkt 3.3 Abfallwirtschaft und Bodenschutz verwiesen.

Aus abfallrechtlicher Sicht sollen nun die elf bereits im Rahmen der 1. TG beantragten, jedoch noch nicht genehmigten Abfallschlüsselnummern gemäß der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in den Annahmekatalog/Positivkatalog aufgenommen werden.

Bei den zu genehmigenden Abfallarten handelt es sich um Folgende:

Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln

- 02 02 99 Abfälle a. n. g.
- 02 03 03 Abfälle aus der Extraktion von Lösemitteln
- 02 03 99 Abfälle a. n. g.
- 02 04 03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 04 99 Abfälle a. n. g.
- 02 05 99 Abfälle a. n. g.
- 02 06 01 Für Verzehr ungeeignete oder zur Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 07 99 Abfälle a. n. g.

Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen

- 07 01 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
- 07 02 15 Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen

Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)

- 17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt

Diese Abfälle sollen sowohl im derzeit bestehenden EBS-Kraftwerk (EBS 1) als auch in der neuen Linie (EBS 2) verbrannt werden. Dabei ist dargelegt worden, dass die Erweiterung des Inputkataloges erst mit der Inbetriebnahme der zweiten Linie realisiert wird.

Nach Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen kann festgestellt werden, dass die zusätzlichen elf Abfallarten im Annahmekatalog zu genehmigen sind. Es handelt sich um nicht gefährliche Abfälle, für die die thermische Verwertung im Sinne der Abfallhierarchie gemäß § 6 KrWG einen geeigneten Entsorgungsweg darstellen kann. Aus behördlicher Sicht liegen die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle nach Inbetriebnahme an beiden EBS-Linien der Verbrennungsanlage vor.

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ist somit erfüllt.

Energieeffizienz und Wärmenutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Forderung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG, genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die eingesetzte und die beim Betrieb der Anlage anfallende Energie sparsam und effizient verwendet wird, liegt im Interesse der Antragstellerin und wird im Wesentlichen durch Maßnahmen zur Optimierung erfüllt. Forderungen zur Energieeffizienzkontrolle sind sowohl in der 13. BImSchV als auch in der 17. BImSchV aufgeführt.

Gegenüber der 1. TG ergaben sich keine Änderungen.

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist somit erfüllt.

Damit ist § 5 Abs. 1 BImSchG insgesamt erfüllt.

**Immissionsschutz - Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz
(§ 5 Abs. 2 BImSchG)**

Der § 5 Abs. 2 BImSchG ist in Bezug auf die Errichtung der beantragten Anlagenteile nicht relevant. Der Betrieb des Stapelbunkers sowie der Krananlage fallen ebenfalls nicht unter den Anwendungsbereich des TEHG.

Immissionsschutz – Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

§ 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet wird.

Entsprechend der Ausführungen in Kapitel 8 der Antragsunterlagen wird bei der Betriebseinstellung der Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG entsprochen. Daher waren zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 3 Nr. 1-3 BImSchG die Darstellungen ausreichend.

§ 5 Abs. 3 BImSchG ist erfüllt.

Ausgangszustandsbericht (§ 5 Abs. 4 BImSchG)

Gemäß § 10 Abs. 1a des BImSchG hat der Antragsteller, der eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) betreibt oder betreiben will, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden oder werden sollen, mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nach § 10 Absatz 1a Satz 2 des BImSchG nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag von relevanten gefährlichen Stoffen ausgeschlossen werden kann.

Im Rahmen der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des EBS-HKW wurde im Jahr 2021 ein AZB erstellt. Mit dem AZB vom 27.01.2021 wurde der Ausgangszustand des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der im Anlagenbetrieb zum Einsatz kommenden relevanten gefährlichen Stoffe im Genehmigungsbescheid vom 15.12.2022 als verbindlich festgestellt. Nun wird im Rahmen einer weiteren wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG eine Fortschreibung des AZB vom 27.01.2021 notwendig. Die GUT GmbH aus Berlin legte für das EBS-HKW einen Bericht zur Ergänzung des AZBs vom 27.01.2021 vor.

Der Bericht zur Fortschreibung des Ausgangszustandsberichts vom 10.07.2024 wurde durch das Referate W15 des LfU geprüft und gilt mit Stellungnahme vom

22.01.2025 als abgenommen und ergänzt den Ausgangszustandsbericht vom 27.01.2021.

§ 5 Abs. 4 BImSchG ist erfüllt.

Damit ist § 5 BImSchG in seiner Gesamtheit erfüllt.

Immissionsschutz - Rechtsverordnungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 7 BImSchG) - Störfallvorsorge

Im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens wurde ein Bericht „Bewertung nach Störfall-Verordnung zum Betriebsgelände des EBS-HKW 1 + 2 An der Heide A9, 03130 Spremberg der Hamburger Rieger GmbH – Geschäftsbereich Kraftwerk“ der Firma GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH vom 26.04.2023 vorgelegt.

Ein Betriebsbereich liegt entsprechend § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) vor, wenn im gesamten unter der Aufsicht eines Betreibers stehenden Bereich gefährliche Stoffe in Mengen, die die in der Stoffliste im Anhang I der 12. BImSchV genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, tatsächlich vorhanden sind oder vorhanden sein können.

Mit Feststellungsbescheid vom 02.09.2021 und Korrektur vom 04.11.2021 wurde der Hamburger Rieger GmbH bestätigt, dass kein Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG vorliegt. Die Bereiche des „EBS-HKW und VEKA-Anlage“ stehen in der Verantwortung der Spreerecycling GmbH & Co. KG und die „Papiermaschine 1 und 2“ in Verantwortung der Hamburger Rieger GmbH.

Die Pflichten, die sich aus den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, sind daher nicht relevant.

§ 6 Abs. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

3. Andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören auch das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, das Abfallrecht sowie der Boden- und der Gewässerschutz sowie das Naturschutzrecht.

3.1 Baurecht/Brandschutz

Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Für die Beurteilung des Vorhabens ist § 34 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) maßgeblich. Danach ist ein Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild

darf nicht beeinträchtigt werden (Abs. 1). Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete, die in der auf Grund des § 9a BauGB erlassenen Verordnung bezeichnet sind, beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art allein danach, ob es nach der Verordnung in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre (Abs. 2).

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung eines Industriebetriebes, welcher sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Industriepark Schwarze Pumpe befindet. Das Gebiet verfügt über keinen Bebauungsplan.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Industriegebiet (GI) nach § 9 Baunutzungsverordnung. Das Vorhaben zur Erweiterung des EBS-HKW fügt sich nach der Art und dem Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden gewahrt. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt.

Die Stadt Spremberg hat das Einvernehmen nach § 36 BauGB als Angelegenheit der laufenden Verwaltung mit Datum 27.01.2025 erteilt.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit liegt somit vor.

Bauordnungsrechtliche Zulässigkeit

Mit E-Mail vom 08.01.2025 hat die Antragstellerin mitgeteilt, dass die Waage entsprechend der Richtlinie 2014/31/EU hergestellt und in den Verkehr gebracht wird. Somit unterliegt sie nicht den Anforderungen des Bauordnungsrechts. Nebenbestimmungen waren nicht zu erlassen.

3.2 Arbeitsschutz

Die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen an die Gestaltung und den Betrieb der Arbeitsstätte gemäß dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), dem Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) und den dazu ergangenen Verordnungen und gemäß der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) wurden durch das LAVG geprüft.

Gegen die Erteilung der 2. TG zur wesentlichen Änderung des EBS-KW bestehen hinsichtlich der Belange des öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmerschutzes keine Einwände, wenn das Vorhaben entsprechend den eingereichten Unterlagen ausgeführt wird.

Der Arbeitgeber hat sicher zu stellen, dass überwachungsbedürftige Druckanlagen und ihre Anlagenteile vor erstmaliger Inbetriebnahme und wiederkehrend nach Maßgabe der in Anhang 2 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) genannten Vorgaben geprüft werden. Entsprechend § 17 Abs. 1 BetrSichV sind die Prüfbescheinigungen am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlage während der gesamten Verwendungsdauer aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuzeigen. Hierfür wurden die NB IV.2.1 bis 2.3 erlassen

Die durch das LAGV in der 1. Teilgenehmigung geforderten zusätzlichen Dokumentationen sind mit dem Antrag zur 3. TG einzureichen.

3.3 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Spree-Neiße ist die zuständige Behörde der allgemeinen Überwachung der Verwertung und Beseitigung von Abfällen gemäß § 47 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie für die behördliche Überwachung von schädlichen Bodenveränderungen, Altlasten und altlastenverdächtigen Flächen.

Die Anordnung der Nachweispflicht in den NB unter Punkt IV.3 erfolgt auf der Grundlage des § 47 Abs. 3 KrWG.

Die Beprobung der Boden- und Bauschuttmassen nach den Vollzugshinweisen zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) - (Anlage V, Tab. 1) ist geeignet, um eine Beurteilung des Schadstoffgehaltes vornehmen zu können und den daraus resultierenden Entsorgungsweg gemäß §§ 7, 15 KrWG festzulegen (NB IV.3.1).

Die Einhaltung der Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien unterhalb oder oberhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht gemäß §§ 6-8 der Bundes-Bodenschutzverordnung für anzuliefernde Materialien stellt sicher, dass keine Schadstoffe in den Boden gelangen, welche eine schädliche Bodenveränderung hervorrufen können (Vorsorgepflicht gem. § 7 Bundesbodenschutzgesetz). Die Einhaltung der NB 3.2 bis 3.4 stellt sicher, dass die Anforderungen des § 7 Abs. 3 KrWG eingehalten werden.

Die Hinweise 12 bis 14 sind zu beachten.

3.3 Gewässerschutz

Die Prüfung der Antragsunterlagen durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße (uWB) ergab, dass für den Umfang der 2. Teilgenehmigung keine Bedenken bestehen.

Koordinierung der wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 8 WHG

Parallel zum Genehmigungsantrag für die 1. TG reichte die Vorhabenträgerin einen Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung von Gewässern (Versickerung von Niederschlagswasser) ein. Die notwendige wasserrechtliche Erlaubnis für die Niederschlagsentwässerung ist gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG im Genehmigungsverfahren durch die Genehmigungsbehörde zu koordinieren. Dies erfolgt abschließend im Rahmen der 3. TG. Der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis stehen nach wie vor keine erkennbaren Belange entgegen.

3.4 Naturschutz

Der durch das Referat N1 des LfU wahrzunehmende naturschutzrechtliche Prüfumfang umfasst die Eingriffsregelung gemäß §§ 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), den besonderen Artenschutz gemäß § 44f. BNatSchG sowie geschützte Gebiete gemäß §§ 23 – 30 bzw. §§ 31 ff. BNatSchG.

Nach Prüfung der vorliegenden Antragsunterlagen kann festgestellt werden, dass sich zusätzlich zur 1. TG keine weiteren naturschutzfachlich relevanten Ergänzungen ergeben haben.

Zum Vorhaben gibt es naturschutzfachlich keine Anmerkungen und es sind keine Nebenbestimmungen notwendig.

2.3.3 Positive vorläufige Beurteilung der Gesamtgenehmigungsfähigkeit

Wie nach § 8 Satz 1 Nr. 3 BImSchG erforderlich, stehen nach derzeitigem Kenntnisstand der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegen. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden und -abteilungen haben sich alle positiv zur potenziellen Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens insgesamt geäußert.

Das LfU schätzt weiterhin ein, dass das Ergebnis der vorläufigen Gesamtbewertung in der zusammenfassenden Darstellung im Bescheid zur 1. TG mit der Reg.-Nr. 40.062.Ä2/22/8.1.1.3GE/T12 aufrechterhalten werden kann.

Ermessen

Nach § 8 Satz 1, 1. Halbsatz BImSchG „soll“ die Genehmigungsbehörde auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 8 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BImSchG eine Teilgenehmigung erteilen. Die Erteilung der Teilgenehmigung steht also im gebundenen Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die Teilgenehmigung ist demnach grundsätzlich zu erteilen, sofern ihrer Erteilung nicht eine Atypik des Einzelfalls entgegensteht (vgl. Jarass, BImSchG, 13. Auflage 2020, § 8 Rn. 15). Eine solche Atypik des Einzelfalls war vorliegend jedoch nicht ersichtlich, weshalb das nach § 8 Satz 1, 1. Halbsatz BImSchG bestehende intendierte Ermessen im Sinne einer Erteilung der Teilgenehmigung auszuüben war.

Entscheidung

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt. Die 2. TG war daher in pflichtgemäßer Ermessenausübung auf Grund des § 8 BImSchG zu erteilen.

3. Kostenentscheidung

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig.

Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) waren dem Antragsteller gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg aufzuerlegen.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung, auch wenn diese mit anderen zusammen vorgenommen wird, eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt.

§ 13 Abs. 2 GebGBbg gilt für die Erstattung von Auslagen entsprechend.

Gemäß § 9 Nr. 1 GebGBbg sind Auslagen Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen.

4. Festsetzung von Gebühren und Auslagen

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 und 10 Abs. 1, 13, 15 Abs. 1 GebGBbg in Verbindung mit den Tarifstellen 2.1.1 a., d. und i. nach Anlage 2 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt).

Immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil

Tarifstelle 2.1.1 a.

Nach Tarifstelle 2.1.1 Anlage 2 GebOUmwelt waren für die Entscheidung über die Genehmigung Gebühren zu erheben. Die Gebühren bemessen sich nach den Errichtungskosten (E). Die Errichtungskosten wurden im Antragsformular mit [REDACTED] angegeben. Nach Tarifstelle 2.1.1 a. ergibt sich mit der Berechnungsformel:

[REDACTED]

eine Gebühr von [REDACTED]

Tarifstelle 2.1.1 d.

Wird im Genehmigungsverfahren eine Prüfung der Umweltverträglichkeit vorgenommen (Tarifstelle 2.1.1 d.), so sind 10 Prozent des sich aus Tarifstelle 2.1.1 a (hier also von [REDACTED] ergebenden Betrages zu erheben, mindestens jedoch 2.700 € und höchstens 27.000 €. 10 Prozent aus [REDACTED] Somit ist die [REDACTED] zu erheben.

Tarifstelle 2.1.1 i.

Die Rahmengebühr nach Tarifstelle 2.1.1 i. der GebOUmwelt beträgt 200 bis 4.000 €. Sie bemisst sich nach dem aufgewendeten Verwaltungsaufwand sowie nach dem Nutzen des Verwaltungsakts für den Antragsteller.

Verwaltungsaufwand:

Es war eine Prüfung der Unterlagen zum AZB (Untersuchungskonzept, AZB und des Überwachungskonzepts) gemäß § 10 Absatz 1a des BImSchG durch einen Beschäftigten des gehobenen Dienstes erforderlich. Der Arbeitsaufwand ist aufgrund des Umfangs der eingereichten AZB-Unterlagen und der Größe der Anlage mit zahlreich nach AwSV gesicherten Bereichen, der Vielzahl der verwendeten Stoffe an unterschiedlichen Handhabungsorten und des damit verbundenen Untersuchungsprogramms zur Feststellung des Ausgangszustands mit einem mittleren Arbeitsaufwand einzustufen.

Nutzen des Verwaltungsakts:

Der Antragsteller belegt mit dem AZB den Ist-Zustand im Boden und im Grundwasser bzgl. des Umgangs mit den verwendeten relevanten gefährlichen Stoffen auf dem Anlagengrundstück. Der AZB enthält Informationen, die erforderlich sind, um

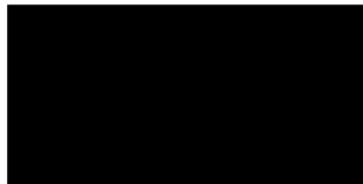
Genehmigungsverfahrensstelle Süd
Genehmigungsbescheid Nr. 40.062.Ä2/22/8.1.1.3GE/T12

den Ausgangszustand des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der relevanten gefährlichen Stoffe zu dokumentieren, damit ein quantifizierter Vergleich zwischen dem im AZB beschriebenen Zustand und dem Zustand bei der endgültigen Einstellung der Tätigkeiten auf dem Anlagengrundstück vorgenommen werden kann. Er dient damit als verbindliche Feststellung des Ausgangszustands und als Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht gemäß § 5 Abs. 4 des BImSchG bei endgültiger Betriebseinstellung der Anlage. Insofern ist auch der Nutzen, den der Antragsteller aus der behördlichen abschließenden Prüfung des AZB zieht, als hoch zu bewerten.

Aus dem o. g. Verwaltungsaufwand und dem Nutzen für den Antragsteller wird die Gebühr in Höhe von [REDACTED] als geeignet und angemessen angesehen.

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr nach GebOUmwelt beträgt insgesamt

nach Tarifstelle 2.1.1 a
nach Tarifstelle 2.1.1 d
nach Tarifstelle 2.1.1 i
Gesamt:



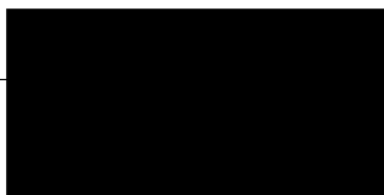
Auslagen

Die zu erhebende Auslage für die Versendung des Zulassungsbescheides mit Postzustellungsurkunde (PZU) beträgt 3,45 €. Die zu erhebende Auslage für die Paketgebühr für die Versendung der Antragsunterlagen beträgt je Paket 5,65 € inkl. Mehrwertsteuer (1 Paket = 5,65 €). Insgesamt sind somit Auslagen in Höhe von [REDACTED] zu erheben [REDACTED]

Gesamtgebühr sowie Auslagen

Die zu erhebende Gesamtgebühr (inkl. Auslagen) für den Genehmigungsbescheid ergibt sich gemäß § 13 Abs. 1 GebGBbg aus der Summe

immissionsschutzrechtlicher Anteil
Auslagen
Gesamt



Die zu zahlende Gebühr beträgt damit [REDACTED]

Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50 € übersteigt. Die Mahngebühren betragen 1 % der Gebühr, allerdings mindestens 5 € und höchstens 100 € (§ 4 Abs. 2 Kostenordnung).

VI. Hinweise

Allgemein

1. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 WHG.
3. Gebühren für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und für Bauzustandsbesichtigungen sind nicht Gegenstand der Gebühr dieses Genehmigungsbescheides.
4. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Referat T24 des Landesamtes für Umwelt (Postanschrift: PF 601061 in 14410 Potsdam) mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das Referat T24 prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.
5. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung der Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.
6. Die Genehmigungsverfahrensstelle Süd des Landesamtes für Umwelt kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die in NB IV.1.2 und 1.3 genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.
7. Die Konzentrationswirkung des § 13 Satz 1 BImSchG bezieht sich allein auf die Genehmigung. Nach Erteilung der Genehmigung fällt die Zuständigkeit zum Vollzug der öffentlich-rechtlichen Vorschriften außerhalb des Immissionschutzrechtes wieder an die zum Vollzug dieser Vorschriften zuständigen Behörden. Entsprechende Verwaltungsgebühren werden von den beteiligten Behörden im Vollzug der Überwachung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften gesondert erhoben.
8. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG sowie auf die Straftatbestände der §§ 325 und 327 Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen. Sollte der Anlagenbetrieb ohne Erfüllung der für den Betrieb festgesetzten

Bedingungen aufgenommen werden, so käme dies einem ungenehmigten Betrieb gleich und würde eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 StGB darstellen.

9. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.
10. Der Bauherr hat zu gewährleisten, dass die Immissionsrichtwerte der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen“ von 19.08.1970 nicht überschritten sowie die Anforderungen der 32. BImSchV - Geräte und Maschinenlärmverordnung vom 29.08.2002, zuletzt geändert am 27.07.2021, erfüllt werden.

Baurecht

11. Die für die Anzeige des Baubeginns vorgeschriebenen Formulare können im Internet unter folgender Adresse heruntergeladen werden: <http://www.lkspn.de> unter „Bürgerservice — Formular- und Antragservice — Fachbereich: Bauordnung (63) — technische Bauaufsicht.

Abfallwirtschaft und Bodenschutz

12. Die vorgesehenen Maßnahmen sind so auszuführen, dass Bodenverunreinigungen oder schädliche Bodenveränderungen ausgeschlossen sind (Vorsorgepflichten gemäß §§ 4 Abs. 1 und 7 Bundes-Bodenschutzgesetz). Es wird darauf hingewiesen, dass der Pflichtige im Sinne des § 7 BBodSchG i. V. m. § 9 BBodSchV die Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sicherzustellen hat (Verfüllungsarbeiten, Wegebefestigung, und oder Gestaltung von Außenanlagen).
13. Die Maßnahme verläuft in unmittelbarer Nähe eines festgestellten Altlaststandortes, welcher gemäß § 29 Abs. 3 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz im Altlastenkataster des Landkreises Spree-Neiße unter der Registriernummer: 0144711256 vermerkt ist.
Es handelt sich bei Registriernummer 0144711256 um den Standort des ehemaligen „Teerabsetzbecken/Kohletrübebecken Kraftwerk Schwarze Pumpe“, welches nachweislich einen Umweltschaden verursacht hat. Es stellt damit eine Altlast gemäß § 2 Abs. 5 Pkt. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes dar.

Rechtswert (ETRS 89): 456000

Hochwert (ETRS 89): 5708888

14. Sollten sich bei der Durchführung von Bau- oder Abbruchmaßnahmen Hinweise auf das Vorhandensein von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder schädlichen Bodenveränderungen /-verunreinigungen ergeben, so sind die Arbeiten im Bereich der Fundstelle einzustellen und die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde gemäß § 31 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall informieren.

VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

Immissionsschutz

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 13. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514)
- Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Juli 2021 (BGBl. I 2514)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG) vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
- Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA-Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BANz AT vom 08. Juni 2017 B5)

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970

Baurecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2023 (GVBl. I Nr. 18)

Arbeitsschutz

- Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1264), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
- Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) vom 27. Juli 2021 (BGBl. I Nr. 49, S. 3146)
- Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten zum Produktsicherheitsgesetz, zur Betriebssicherheitsverordnung und zur Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung (Produkt- und Betriebssicherheitszuständigkeitsverordnung - PBSZV) vom 23. Juli 2004 (GVBl.II/04, [Nr. 25], S.666), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Januar 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 11], S.19)

Naturschutz

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Oktober 2024 (GVBl. II Nr. 92)

Abfallrecht/Bodenschutz

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)
- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 24)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzes (Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung - AbfBodZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (GVBl. II S. 842), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. März 2024 (GVBl. II Nr. 20)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)
- Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)

Ausgangszustandsbericht

- Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17)
- Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) des Landes Brandenburg A. zur Erstellung und Prüfung eines Berichtes über den Ausgangszustand, B. zur Festlegung von Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in Anlagen verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat vom 6. April 2017

Gewässerschutz

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I Nr. 22, S. 905), geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

Sonstiges

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)
- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. März 2024 (GVBl. II Nr. 20)
- Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgische Kostenordnung - BbgKostO) vom 2. September 2013 (GVBl. II Nr. 64), zuletzt geändert durch Artikel 63 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Lilli Dombrowski
Lilli Dombrowski

